

FINANZPROKURATUR
✓ Singerstraße 17-19

1011 Wien

Tel. 75 76 41 (Durchwahl) PSKto. 5500.017

4031

Zl. 78.518-5/83

Entwurf einer Novelle
zum Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz
(IESG);

25 Beilagen

An das
Präsidium des Nationalrates

1010 Wien

10/SN-22/ME

Li. da, ek

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	33 GE/19 83
Datum:	19. SEP. 1983
Verteilt	1983-09-19 <i>fromes</i>

Die Prokuratur beeindruckt sich in der Anlage 25 Ausfertigungen
der ho. Stellungnahme zum Entwurf einer Novelle zum IESG.
vorzulegen.

1983 09 16
Im Auftrag:

Dr. Hirt
(Dr. Hirt)

FINANZPROKURATUR

Singerstraße 17-19

1011 Wien

Tel. 75 76 41 (Durchwahl) PSKto. 5500.017

Zl. 78518-5/83

Entwurf einer Novelle zum
Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz
(IESG.)

zu Zl. 37.006/207-3/83

An das

Bundesministerium für Soziale Verwaltung

1010 W i e n

Zu dem übermittelten Entwurf einer Novelle zum Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz (IESG.) beeindruckt sich die Prokuratur im Einvernehmen mit dem Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds folgende Stellungnahme abzugeben.

1) Die vorgesehene Einschränkung der Fondsleistungen für die Vergangenheit (§ 3 Abs. 1 des Entwurfs) wird besonders begrüßt, da sich in der Praxis Fälle mehrten, daß Lohnzahlungen oft jahrelang durch Bankinstitute vorfinanziert wurden, wodurch die dem Arbeitgeber obliegende Pflicht zur Lohnzahlung an den Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds überwälzt wurde.

Die übrigen Änderungen, die zum Teil rein formalrechtliches betreffen, entsprechen den Erfordernissen der Verwaltung.

2) Durch die mit 1.1.1984 in Kraft tretenden Bestimmungen des Insolvenzrechtsänderungsgesetzes über die Änderung der Rangordnung, die insbesondere die Dienstnehmerforderungen, die durch das Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz gesichert sind, trifft, werden diese Dienstnehmerforderungen im Ausgleich zum größten Teil nicht mehr bevorrechtet sein und nehmen dergestalt an der Verlustgemeinschaft aller Ausgleichsgläubiger teil. Um in diesen

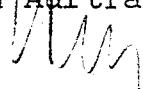
Fällen die Dienstnehmer von der Verpflichtung zur Stimmrechtsausübung zu entbinden, und dem Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds eine möglichst frühe Einflußnahme aus das Schicksal der Ausgleichsverfahren einzuräumen und dem Fonds insbesondere die Anwendung der neu geschaffenen Bestimmungen des § 67 Abs. 1 Zi. 8 und 9 AO. zu ermöglichen, ist die Vorverlegung des Rechtsüberganges erforderlich. Die langjährige Erfahrung der Prokuratur hat nämlich gezeigt, daß jedenfalls die Hälfte aller Ausgleichsverfahren offenbar als mißbräuchlich eingeleitet anzusehen sind (man vergleiche hiezu die Statistiken der Kreditschutzverbände, die darlegen, daß weit mehr als die Hälfte aller Ausgleichsfälle in den Anschlußkonkurs münden, soferne dessen Eröffnung nicht mangels Vermögens überhaupt unterbleibt), sodaß eine frühe Einschaltung des Fonds wünschenswert ist.

Die Vorverlegung des Rechtsüberganges erfolgt letztlich auch im Interesse der Dienstnehmer, da bei Vorverlegung des Rechtsüberganges die Problematik, ob im Falle einer positiven Stimmrechtsausübung eine Kürzung des Anspruches auf Insolvenz-Ausfallgeld eintritt oder nicht, nicht mehr gegeben ist. Auch werden sonstige den Interessen des Fonds abträgliche Machenschaften, die sich insbesondere bei Familiengesellschaften, gezeigt haben (Zustimmung zur Konkursaufhebung vor Rechtsübergang und ähnliches;) unterbunden.

Die Prokuratur erachtet somit der angeregte Vorverlegung des Rechtsüberganges im Interesse des Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds für unentbehrlich.

3) Dem Präsidium des Nationalrates werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

1983/09/16
Im Auftrag:


(Dr. Hirt)